



0/11

Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Integrationsausschuss

vom 19. Mai 2009 (Amtsblatt vom 10. Juli 2009), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. September 2023 (Online Bekanntmachung vom 4. Oktober 2023)

Aufgrund der §§ 4 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bildung und Aufgaben des Integrationsausschusses auf Grundlage von § 11 Absatz 1 des Partizipations- und Integrationsgesetzes für Baden-Württemberg (PartIntG) in der Fassung vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047)

- (1) Die Stadt bildet einen Integrationsausschuss als beratenden Ausschuss des Gemeinderates, in dem sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner mitwirken.
- (2) Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen in allen Fragen zu beraten, welche die Gestaltung des Zusammenlebens und der Partizipation in der internationalen Stadtgesellschaft und insbesondere die Integration der in Karlsruhe lebenden Migrantinnen und Migranten betreffen (§ 12 PartIntG).
- (3) Verhandlungsgegenstände, die als integrationspolitisch relevant eingestuft werden, sind im Integrationsausschuss vorzubereiten, bevor sie auf die Tagesordnung des Gemeinderates gesetzt werden.

§ 2

Zusammensetzung des Ausschusses und Berufung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Dem Ausschuss gehören elf Mitglieder des Gemeinderats sowie zehn stimmberechtigte sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner an.

- (2) Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt.

Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sollen in demselben Themenbereich fachkundig sein wie das von ihnen zu vertretende ordentliche Mitglied.

- (3) Die zehn sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Gemeinderat aufgrund von Personenvorschlägen des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin bestellt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

Die Personenvorschläge sollen fachlich kompetente Personen aus einem der unten genannten Themenbereichen in folgender Verteilung enthalten:

- | | |
|---|---------|
| - Sprache und Bildung | 2 Sitze |
| - Rechtliche und wirtschaftliche Integration | 2 Sitze |
| - Kultur und interreligiöser Dialog | 2 Sitze |
| - Interkulturelle Öffnung, Wohnen | 2 Sitze |
| - Gesundheit, Seniorinnen und Senioren, Sport | 2 Sitze |

- (4) Die Fachkompetenz soll durch haupt- oder ehrenamtliche Arbeit im Bereich Integration nachvollziehbar dargelegt werden, unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Herkunftsland.

Darüber hinaus sollen die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner mit den Organisationen der einzelnen Migrantengruppen in Karlsruhe und mit den kommunalpolitischen Strukturen in Karlsruhe vertraut sein.

- (5) Es soll auf eine ausgewogene Verteilung der Länder, für die man sich bewirbt (Staatsangehörigkeit oder Herkunftsland [Herkunftsland heißt, die Bewerberin oder der Bewerber oder mindestens ein Elternteil ist in diesem Land geboren]) geachtet werden. In jedem Themenbereich darf ein Land, für das man sich bewirbt, jeweils nur einmal vertreten sein. Insgesamt sollen nicht mehr als zwei Vertreterinnen oder Vertreter pro Land, für das man sich bewirbt, als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner im Integrationsausschuss vertreten sein. Dasselbe gilt für stellvertretende Mitglieder: Pro Land, für das man sich bewirbt, sollen ebenfalls nicht mehr als zwei Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter vertreten sein.
- (6) Den Vorsitz im Integrationsausschuss führt der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin. In deren oder dessen ständigen Vertretung hat eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister den Vorsitz inne.

§ 3

Voraussetzung für die Berufung der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, Amtszeit

- (1) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner werden grundsätzlich innerhalb eines Zeitraums von acht Monaten nach dem Zusammentreten des neu gewählten Gemeinderates bestellt.
- (2) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können alle Personen werden, die bei der Beschlussfassung des Gemeinderates über ihre Bestellung
 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 2. seit mindestens drei Monaten mit einzigem Wohnsitz oder mit Hauptwohnsitz in Karlsruhe gemeldet sind,
 3. sich als ausländische Staatsangehörige rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten oder die deutsche Staatsbürgerschaft haben,
 4. über gute Deutschkenntnisse verfügen sowie
 5. über eine Fachkompetenz für eines der zu besetzenden Themenfelder
 - Sprache und Bildung
 - Rechtliche und wirtschaftliche Integration
 - Kultur und interreligiöser Dialog
 - Interkulturelle Öffnung, Wohnen
 - Gesundheit, Seniorinnen und Senioren, Sport verfügen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber können sich nur in einem Themenfeld zur Wahl stellen. In diesem Themenfeld sollen sie über die entsprechende Fachkompetenz verfügen.
- (4) Nicht berücksichtigt werden Personen,
 1. die sich in der Bundesrepublik Deutschland im konsularischen Dienst eines anderen Staates aufhalten, dasselbe gilt für Ehegattinnen und Ehegatten,
 2. die im Sinne des § 45 StGB, wie auch andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die Fähigkeit verloren haben, öffentliche Ämter zu bekleiden.
 3. die einer in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Vereinigung angehören oder die freiheitliche demokratische Grundordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligen oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufrufen oder mit Gewaltanwendung drohen oder wenn Tatsachen belegen, dass sie einer Vereinigung angehören, die den internationalen Terrorismus unterstützt oder eine derartige Vereinigung unterstützen,

4. gegen die zum Zeitpunkt der Bestellung ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig ist,
 5. die als Mitglied dem Gemeinderat der Stadt Karlsruhe beziehungsweise einem Ortschaftsrat der Stadt Karlsruhe angehören.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber können nicht gleichzeitig als Delegierte zur Wahl der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner benannt werden.
- (6) Die Dauer der Amtszeit des neuen Integrationsausschusses entspricht der Dauer der Amtszeit des Gemeinderates.

§ 4

Ausscheiden sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner, Nachrücken

- (1) Die Mitgliedschaft im Integrationsausschuss endet durch
- a) Wegzug des sachkundigen Beiratsmitglieds aus Karlsruhe,
 - b) die Geltendmachung wichtiger Gründe im Sinne von § 16 GemO,
 - c) Widerruf der Bestellung.
- (2) Ein Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Bestellung (§ 3 Absatz 2) nachträglich entfallen oder wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen schon zum Zeitpunkt der Berufung nicht vorlagen. Ein Widerruf kann auch dann erfolgen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die berufene Person einem Personenkreis nach § 3 Absatz 4 zuzuordnen ist. Ein Widerruf erfolgt außerdem, wenn das sachkundige Mitglied des Integrationsausschusses seinen Amtspflichten nach § 17 Gemeindeordnung nicht nachkommt.
- (3) Scheidet ein sachkundiges Mitglied oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus dem Integrationsausschuss aus, so erfolgt eine Nachbesetzung durch den Gemeinderat unter Berücksichtigung der Verteilung der Personenvorschläge auf Themenbereiche.

§ 5

Mitwirkung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner in sonstigen Ausschüssen des Gemeinderates und in den Beiräten

Die sonstigen Ausschüsse des Gemeinderates können in geeigneten Fällen sachkundige ausländische Einwohnerinnen und Einwohner des Integrationsausschusses gemäß § 33 Absatz 3 Gemeindeordnung zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung in der ursprünglichen Fassung trat am 20. Mai 2009 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt trat die Satzung über die Beteiligung ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner am kommunalen Geschehen in der Fassung vom 18. Mai 2004 außer Kraft. Die letzte Fassung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der durch die Bekanntmachungssatzung der Stadt Karlsruhe vorgesehenen Form in Kraft.

Wahlordnung für die Erstellung der Vorschlagsliste hinsichtlich der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner im Integrationsausschuss

(Amtsblatt vom 10. Juli 2009), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. September 2023 (Online Bekanntmachung vom 4. Oktober 2023)

Entsprechend der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Integrationsausschuss vom 4. Oktober 2023 gehören dem Gremium zehn sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner an. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt.

Diese werden vom Gemeinderat auf Grund einer Personenvorschlagsliste der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters berufen. Diese Vorschlagsliste wird in einem vorgeschalteten Wahlverfahren durch eine Delegiertenversammlung aufgestellt. Die Wahl erfolgt auf der Basis von eingereichten Vorschlägen und Bewerbungen.

Die für eine Berufung als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner vorgeschlagenen Personen sollen für die Themenfelder entweder auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder eines ehrenamtlichen Engagements im Bereich Integration für die Arbeit im Integrationsausschuss qualifiziert sein (siehe § 2 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Integrationsausschuss).

Für die Vorschlagsliste der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner gilt die folgende Wahlordnung:

§ 1

Delegiertenversammlung

- (1) Die Aufstellung der Vorschlagsliste für die zehn sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie deren stellvertretenden Mitglieder erfolgt durch Wahl in einer Delegiertenversammlung auf der Grundlage der eingereichten Wahlvorschläge und Bewerbungen.
- (2) Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten, die von den Vereinen und sonstigen Gruppen, welche in einer Liste beim Büro für Integration geführt werden, entsandt werden (Vereine und sonstige Gruppen, die im Bereich Integration tätig sind, aber keine Partei und keine in der Bundesrepublik Deutschland verbotene Vereinigung sowie keine Vereinigung, die die freiheitliche demokratische Grundordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet).
- (3) Spätestens am 84. Tag vor der Delegiertenversammlung wird der vorgesehene Termin der Delegiertenversammlung den im § 1 Absatz 2 genannten Vereinen und sonstigen Gruppen vom Büro für Integration mitgeteilt.

- (4) Die nach § 1 Absatz 2 angeschriebenen Vereine und sonstigen Gruppen können jeweils zwei Delegierte benennen, die nicht gleichzeitig Bewerberinnen oder Bewerber als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sein könne. Zur rechtzeitigen Einladung der Delegierten teilen die Vereine und sonstigen Gruppen bis spätestens zum 14. Tag vor dem mitgeteilten Versammlungstermin, 12 Uhr, den Namen und die Anschrift der von ihnen benannten Delegierten dem Büro für Integration schriftlich mit. Änderungen bei der Benennung von Delegierten, durch die Vereine oder sonstige Gruppen sind nach diesem Stichtag ausgeschlossen.
- (5) Die oder der Integrationsbeauftragte der Stadt Karlsruhe beziehungsweise die Stellvertretung leitet die Delegiertenversammlung, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (6) Die entsandten Delegierten müssen zum Zeitpunkt der Delegiertenversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und in Karlsruhe mit Hauptwohnung gemeldet sein.
- (7) Zu Beginn der Delegiertenversammlung weisen die Delegierten die erforderlichen Voraussetzungen durch entsprechende amtliche Dokumente nach. Bei der Registrierung wird sichergestellt, dass niemand mehr als zwei Delegierte zur Versammlung entsandt hat.

§ 2

Wahlvorschläge und Bewerbungen

- (1) Spätestens am 84. Tag vor Einberufung der Delegiertenversammlung werden die im § 1 Absatz 2 genannten Vereine und sonstigen Gruppen aufgefordert, spätestens am 28. Tag, 12 Uhr, vor dem Versammlungstermin der Delegiertenversammlung Personenvorschläge für die Aufstellung einer Vorschlagsliste zur Wahl der zehn sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie der stellvertretenden Mitglieder schriftlich beim Büro für Integration einzureichen.
- (2) Außerdem wird dieser Aufruf in ortsüblicher Weise amtlicher Mitteilungen gemäß der Bekanntmachungssatzung der Stadt Karlsruhe veröffentlicht, ergänzt mit dem Hinweis, dass auch weitere interessierte Vereine und sonstige Gruppen (im Sinne von § 1 Absatz 2) in Karlsruhe innerhalb dieser Frist Bewerbungen von Personen einreichen können und dass darüber hinaus jede Person, die die in § 3 Absatz 2 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Integrationsausschuss genannten Zulassungskriterien erfüllt, schriftlich ihre Bewerbung, innerhalb des in § 2 Absatz 1 genannten Zeitraums, beim Büro für Integration einreichen kann. Eine Bewerbung per E-Mail oder Fax ist ausgeschlossen.
- (3) Bei der Einreichung von Personenvorschlägen beziehungsweise bei der Bewerbung sind folgende Angaben zu machen:
 - Familienname
 - Geburtsname
 - Vorname
 - Anschrift

- Geburtsort (bei kreisangehörigen Orten in der Bundesrepublik Deutschland mit Angabe des Kreises, bei nicht in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Orten mit Angabe des Landes)
- Geburtsdatum
- Nennung des Landes, für das man sich bewirbt (Staatsangehörigkeit oder Herkunftsland [Herkunftsland heißt, die Bewerberin oder der Bewerber oder mindestens ein Elternteil ist in diesem Land geboren])
- Beruf
- tabellarischer Lebenslauf
- Darstellung der Fachkompetenz zu einem der in § 2 Absatz 3 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Integrationsausschuss genannten Themenfelder für eine Mitarbeit im Integrationsausschuss (ausgeübte haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeiten)
- Deutschkenntnisse (in Wort und Schrift)
- Nachweis kann durch Abgabe einer eidesstattlichen Selbstauskunft erfolgen

Die Zulassungsvoraussetzungen der eingegangenen Personenvorschläge werden vom Wahlausschuss geprüft.

- (4) Das Büro für Integration hat die Bewerbungen unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt das Büro für Integration bei der Bewerbung Mängel fest, so hat es den Bewerbenden sofort zu benachrichtigen und fordert den Bewerbenden auf, Mängel rechtzeitig, bis zum Ende der Bewerbungsfrist, zu beseitigen.
- (5) Eine Bewerbung kann nur bis zur Zulassungssitzung des Wahlausschusses durch schriftliche Erklärung des Bewerbenden zurückgenommen werden.

§ 3

Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten der Stadt Karlsruhe, einer Vertretung des Dezernats 1, einer Vertretung des Wahlamts, der oder dem Integrationsbeauftragten der Stadt Karlsruhe beziehungsweise ihrer oder seiner Stellvertretung sowie fünf Vertreterinnen oder Vertretern aus der Mitte des Gemeinderats, entsprechend der Vorgehensweise für die Besetzung des Gemeindevahlausschusses. Der Vorsitz des Wahlausschusses wird per Beschluss in der Sitzung des Wahlausschusses bestimmt.
- (2) Der Wahlausschuss stellt die Zulassungsvoraussetzungen der Personen und Bewerbungen fest.
- (3) Dem Wahlausschuss obliegt die Leitung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses. Der Wahlausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag.
- (4) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (5) Der Wahlausschuss besteht längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode fort.

§ 4

Aufstellung der Vorschlagsliste in der Delegiertenversammlung

- (1) Jede Delegierte beziehungsweise jeder Delegierte erhält zu den in § 2 Absatz 3 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Integrationsausschuss genannten Themenfeldern je einen Stimmzettel mit den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern in alphabetisch aufsteigender Reihenfolge des Familiennamens. Je Themenfeld können insgesamt maximal zwei Stimmen vergeben werden. An eine Bewerberin oder einen Bewerber kann jeweils nur eine Stimme vergeben werden. Insgesamt sind zehn Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber nach der vorgesehenen Zusammensetzung des Beirates zu wählen.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel, wenn sie den Willen der Wählerin beziehungsweise des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen.
- (3) Für die Vorschlagsliste gelten, unter Berücksichtigung der in § 2 Absätze 3 bis 5 genannten Voraussetzungen der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Integrationsausschuss, die beiden Bewerberinnen und Bewerber als gewählt, die innerhalb der Themenfelder die jeweils höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Als Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter gelten die Bewerberinnen und Bewerber als gewählt, die jeweils die nächsthöchsten Stimmzahlen erhielten. Wird hierbei die Regelung nach § 2 Absatz 5 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Integrationsausschuss verletzt, entscheidet das Los.
- (4) Als Ersatzkandidatin beziehungsweise Ersatzkandidat im Falle des Ausscheidens einer sachkundigen Einwohnerin oder eines sachkundigen Einwohners oder der Stellvertretung beziehungsweise im Falle der Nichtberücksichtigung durch den Gemeinderat rückt die Bewerberin oder der Bewerber mit der dann nächsthöchsten Stimmzahl aus dem jeweiligen Themenfeld zur Bestellung durch den Gemeinderat nach. Im Nachrückverfahren findet die Regelung nach § 2 Absatz 5 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Integrationsausschuss keine Anwendung.
- (5) Sind im Falle des Nachrückens keine Bewerberinnen und Bewerber mehr auf der Vorschlagsliste vorhanden, bleibt der Sitz unbesetzt.
- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 5

Weiteres Verfahren

- (1) Das Ergebnis der Wahl wird als Vorschlagsliste zusammengefasst und hat zum Ziel, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister geeignete Vorschläge für den Personenkreis nach § 2 Absatz 3 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner im Integrationsausschuss zu unterbreiten.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist an die Vorschläge im Einzelnen nicht gebunden.
- (3) Dem Gemeinderat wird von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister eine Vorschlagsliste für die Berufung der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie deren Stellvertretung beziehungsweise Ersatzpersonen vorgelegt.
- (4) Ein Anspruch auf Berufung als sachkundige Einwohnerin oder sachkundiger Einwohner durch den Gemeinderat besteht nicht.